

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 06.12.2021.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
33. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 26.05.2008.

Lonsee, den 06.12.2021
Ortspolizeibehörde
Jochen Ogger
Bürgermeister

AZ: 100.42

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 06.12.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 09.12.2021 durch Veröffentlichung im Lonetalboten öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 10.12.2021 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom vorgelegt (§ 24 PolG).

Lonsee, den

.....
(Unterschrift)

I. Erläuternde Anmerkungen:

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. 2011, Teil I, S. 1474) ist bekanntlich eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Ballspielplätze) hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden (neuer Absatz 1a des § 22 BImSchG). **Diese Änderung des BImSchG hat insbesondere Auswirkungen auf § 4 Abs. 1 des Musters des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten** (Lärm von Sport- und Spielplätzen). Der Gemeindetag hatte seine Mitglieder darüber bereits in den Gt-info Nrn. 545/2011 vom 5. September und 615/2011 vom 20. September 2011 unterrichtet.

Darüber hinaus ist eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Musters vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden. Auf die Besprechung seines Normenkontrollurteils vom 28. Juli 2009 -1 S 2340/08- in BWGZ 2009, 1144, wird hingewiesen. **Der Gemeindetag hatte sich in der Folge dazu entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus seinem Muster zu streichen**, da mit keiner Ermächtigung im Polizeigesetz mehr für eine derartige Regelung zu rechnen war. Nach langen politischen Diskussionen hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15. November 2017 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das – bewährte – nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben. Gleichzeitig wurde im Polizeigesetz (PolG) eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen über örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote aufgenommen (§ 10a PolG alt; § 18 PolG neu). Der Gemeindetag hatte seine Mitglieder darüber mit Gt-Info 013/2018 vom 15. Dezember 2017 unterrichtet. Eine ausführliche Bewertung dieser Ermächtigungsgrundlage ist in der BWGZ 3/2018 (S. 76 – 82) erschienen.

Städte und Gemeinden, die ein entsprechendes Verbot planen, können dieses nicht über das vorliegende Muster für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten regeln, sondern müssen hierfür auf der Basis des § 18 PolG neu eine separate Polizeiverordnung erlassen.

Die aktuellen Änderungen im Muster ergeben sich aus dem zwischenzeitlich mehrfach geänderten und am 6. Oktober 2020 neu gefassten Polizeigesetz. Betroffen sind neben der Präambel auch diejenigen Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen.

II. Änderungen in der Leitfassung

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung im Hinblick auf die Neufassung des Polizeigesetzes.

Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

§ 1 (Begriffsbestimmungen)

Im Satz 3 des Absatzes 2 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO. Das geänderte Muster verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).

Abschnitt 2 (Schutz gegen Lärmbelästigung)

§ 4 (Lärm von Sport- und Spielplätzen)

§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von **Kinderspielplätzen** ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht. Mit dem neuen Satz 2 wurde im Übrigen auch eine von verschiedenen Kommunen monierte Ungerechtigkeit im Hinblick auf den Einsatz von Geräten und Maschinen bei Haus- und Gartenarbeiten beseitigt. Nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten nämlich gerade einmal für vier besonders laute Geräte und Maschinen (nach dem Anhang zur 32. BImSchV) Mittagspausenregelungen, für die restlichen 53 dagegen nicht (wie z.B. bei der tragbaren Motorkettensäge, dem handgeführten Betonbrecher, dem Hydraulikhammer usw.). Die Ortspolizeiverordnungen vieler Städte und Gemeinden sehen dagegen für Spielplätze aus Lärmschutzgründen nach wie vor Mittagspausenregelungen vor.

Wie der diesbezüglichen Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) zu entnehmen ist (veröffentlicht in Gt-info Nr. 615/2011 vom 20. September 2011), gibt es nur eine **Regelvermutung**, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Es ist insoweit nicht ausgeschlossen, dass im **Einzelfall** besondere Umstände vorliegen, die zu einer anderen Beurteilung führen. Die Frage, ob ein solcher Sonderfall vorliegt, muss jeweils vor Ort geprüft werden. Hinweise auf solche Sondersituationen können sich z. B. durch die unmittelbare Nachbarschaft zu sensiblen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Pflegeanstalten oder aus der Art und Größe sowie Ausstattung des Kinderspielplatzes ergeben.

Kommunen, bei denen Spielplätze so gestaltet sind (aufgrund der Art, Größe und/oder Ausstattung), dass von ihnen erhebliche Nachteile bzw. Belästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, wird empfohlen, diese in ihrer Polizeiverordnung getrennt von den anderen Spielplätzen aufzuführen und sie von der vorgeschlagenen Neuregelung nach Satz 2 des § 4 Abs. 1 auszunehmen. Dasselbe wird für Spielplätze empfohlen, in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich sensible Einrichtungen (wie z. B. Krankenhäuser oder Pflegeanstalten) befinden. Dabei kann es aber jeweils nur um Einzelfälle aufgrund besonderer Fallkonstellationen gehen, die vorher zu prüfen wären.

Bei anerkannten Kur- und Erholungsorten im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortengesetz) werden solche Einzelfälle dagegen oft die Regel sein, weil dort häufiger von einem besonderen Ruhebedürfnis ausgegangen werden kann. Insoweit wird hier ein Verzicht auf die vorgeschlagene Neuregelung um einiges leichter zu begründen sein. Die anerkannten Kur- und Erholungsorte (dies können auch nur Ortsteile von Städten/Gemeinden sein) sollten dabei allerdings nicht versäumen, § 8 Kurortengesetz als Rechtsgrundlage zusätzlich in die Präambel ihrer Ortspolizeiverordnung (falls nicht bereits erfolgt) aufzunehmen.

Sollte eine Differenzierung zwischen Spielplätzen mit und ohne „empfindliche Umgebung“ örtlich größere Schwierigkeiten bereiten (insbesondere größere Städte müssten z.T. hunderte von Spielplätzen beurteilen), spricht vieles dafür, auf eine Regelung zum Lärm von Spielplätzen in der örtlichen Polizeiverordnung zu verzichten und dafür eine **Benutzungsordnung für die kommunalen Spielplätze** (bei unterschiedlichen Regelungsnotwendigkeiten können aber auch hier spielplatzbezogene Abweichungen in Betracht kommen) zu erlassen. Wird die Benutzungsordnung als Satzung (aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 GemO) erlassen, ist auch eine Bußgeldbewehrung der Benutzungsregeln möglich (nach Hinweis auf § 142 GemO). Derartige Benutzungssatzungen haben im Übrigen den **Vorteil**, dass auch Regelungen aufgenommen werden können, die mit dem von den Spielplätzen ausgehendem Lärm nichts zu tun haben. Zu denken wäre hier an Altersbegrenzungen für die Benutzung, Benutzungsregeln für Spielgeräte, Vorgaben zur Abfallbeseitigung, Rauch- bzw. Alkoholkonsumverbote (insbesondere für erwachsene Aufsichtspersonen oder wenn der Spielplatz auch für die Benutzung durch Jugendliche oder

Erwachsene zugelassen ist), usw. Solche Regelungen müssen letztlich nur mit dem Benutzungszweck des Spielplatzes begründet werden können. Außerdem dürfen sie nicht in die grundrechtsgeschützte Individualsphäre des Einzelnen eingreifen, insbesondere nicht diskriminierend sein. **Im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in Ortspolizeiverordnungen muss bei Benutzungssatzungen auch keine (abstrakte) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegt werden können.**

Der Nachteil von Benutzungssatzungen ist allerdings, dass sie nur dann erlassen werden können, wenn es sich bei den Spielplätzen um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO handelt (dazu Näheres in den Erläuterungen zum Muster des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten von 1999; bei Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen unter der Überschrift „Benutzungsordnung“, BWGZ 1999, 805). Für die danach nicht erfassten privaten Spielplätze besteht damit allerdings kein rechtsfreier Raum. Für diese gelten häufig baurechtliche oder hausordnungsrechtliche Beschränkungen. Letztere sind häufig Bestandteile von Mietverträgen und bieten dem „belästigten Mieter“ eine Rechtsgrundlage, um von seinem Vermieter Abhilfe verlangen zu können. Darüber hinaus können nachbarrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung privater Spielplätze auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden. Bei „besonders schweren Fällen“, insbesondere, wenn mehrere Nachbarn erheblich belästigt werden, kann auch die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 117 OWiG (Unzulässiger Lärm) in Betracht kommen (zuständige Bußgeldbehörden sind hier allerdings die unteren Verwaltungsbehörden).

Die o.g. Aussagen zum eventuellen Erlass von **Benutzungssatzungen** für Spielplätze gelten grundsätzlich auch **für Sportplätze**. Auch hier können die Gemeinden, soweit die Sportplätze öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind, Benutzungssatzungen erlassen. Dies hätte den Vorteil, dass auf die gesamte Regelung des § 4 im Muster des Gemeindetags verzichtet werden könnte. Was den von Sportplätzen ausgehenden Lärm anbelangt, werden Regelungen in Ortspolizeiverordnungen und Benutzungssatzungen ohnehin häufig durch die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) überlagert (dazu Näheres in den Erläuterungen zum Muster des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten von 1999; bei Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung, Zu § 4: Lärm von Sport- und Spielplätzen, unter der Überschrift „Immissionsschutzrecht“, BWGZ 1999, 793).

Abschnitt 3 (Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit)

§ 14 (Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.)

Hier wurde lediglich hinter „Übel riechende Gegenstände“ das Wort „und“ - rechtssystematisch korrekt- durch „oder“ ersetzt.

§ 16 (Belästigung der Allgemeinheit)

Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die bisherige Regelung lautete wie folgt: „(Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,“. Zu den Hintergründen für diese Streichung wird auf die „Einleitenden Anmerkungen“ hingewiesen. Die bisherige Nr. 5 (zum öffentlichen Konsum von Betäubungsmitteln) wird damit neue Nr. 4.

Abschnitt 4 (Schutz der Grün- und Erholungsanlagen)

§ 17 (Ordnungsvorschriften)

In Absatz 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Kinderspielplätzen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, **wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können**. Die bisherige Regelung hatte nur auf die **Störung der Ruhe** Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der eingangs erwähnten Änderung des § 22 BImSchG erscheint eine solche Beschränkung auf Lärmbelästigungen fraglich.

Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

§ 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Abs. 1

In Nr. 1 erfolgte eine (redaktionelle) Anpassung an die Regelung des § 2 Abs. 1 des Modells insoweit, als jetzt auch die Fernsehgeräte aufgeführt werden (vorher nur Rundfunkgeräte). In Nr. 15 wurde -wie bei § 13- das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Die Nr. 19 mit dem OWi-Tatbestand zum Verbot des Alkoholgenusses wurde gestrichen, da auch die Verbotsregelung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen worden ist. Infolge der Streichung der Nr. 19 mussten die Nummerierungen der nachfolgenden OWi-Tatbestände angepasst werden.